



Richtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
(1. Änderung)

§ 1 Personenkreis

Der Landkreis Mansfeld-Südharz kann Persönlichkeiten, die sich im Besonderen um das Wohl und die Entwicklung des Landkreises Mansfeld-Südharz verdient gemacht und/ oder zur Mehrung des Ansehens des Landkreises Mansfeld-Südharz beigetragen haben, öffentlich ehren.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Landrat/ die Landrätin und die Fraktionen des Kreistages.
- (2) Die Vorschläge für das laufende Kalenderjahr sind im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung **bis zum 31.03.** des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahl der zu ehrenden Persönlichkeiten wird ein Gremium gebildet, dem der Landrat/ die Landrätin, der/ die Vorsitzende des Kreistages, der/ die Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Mansfeld-Südharz und die Vorsitzenden der Fraktionen angehören.
- (2) Das Gremium bestimmt aus den eingereichten Vorschlägen jährlich bis zu zwei Persönlichkeiten zur Ehrung.

§ 4 Ehrung

- (1) Den verdienten Persönlichkeiten werden
 - a. die Ehrenmedaille des Landkreises Mansfeld-Südharz *und*
 - b. eine vom Landrat/ von der Landrätin und dem/ der Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Ehrenurkunde

überreicht.



- (2) Die Ehrung erfolgt im Rahmen des jährlichen Empfangs des Landkreises Mansfeld-Südharz. Sie ist durch den Landrat/ die Landrätin und den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Mansfeld-Südharz vorzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Kreistages vom 23.04.2025 in Kraft.

Sangerhausen, 23.04.2025


André Schröder
Landrat



